

Die Gerichte sind verpflichtet, in ihren Entscheidungen zu dem Vorbringen, den Anträgen und Vorschlägen des gesellschaftlichen Anklägers oder Verteidigers Stellung zu nehmen.

6. Soweit zur Hauptverhandlung zweiter Instanz der Angeklagte geladen wird, bedarf es der Einbeziehung des gesellschaftlichen Anklägers oder Verteidigers, der in dem erstinstanzlichen Verfahren mitgewirkt hat. Das betrifft vor allem die Fälle der Durchführung einer eigenen Beweisaufnahme. Ein besonderer Beschluß über die Zulassung ist nicht erforderlich. Mit der Ladung zum Termin ist dem gesellschaftlichen Ankläger oder Verteidiger mitzuteilen, welches Ziel mit dem eingelegten Rechtsmittel verfolgt wird. Er muß darüber hinaus über den wesentlichen Inhalt der Protest- oder Berufungsschrift — die nicht abschriftlich zu übersenden ist — unterrichtet werden.

Hat in der Hauptverhandlung erster Instanz ein gesellschaftlicher Ankläger oder Verteidiger nicht mitgewirkt, so können sie bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen erstmals auch in diesem Verfahrensabschnitt mitwirken, wenn ausnahmsweise eine eigene Beweisaufnahme durchgeführt wird. Es bedarf in diesen Fällen eines Beschlusses über die Zulassung.

Hat in der Verhandlung erster Instanz ein gesellschaftlicher Ankläger oder Verteidiger mitgewirkt und ist von seiner Einbeziehung in die Verhandlung zweiter Instanz Abstand genommen worden bzw. ist er zum Termin nicht erschienen, so muß er vom Ausgang des zweitinstanzlichen Verfahrens unterrichtet werden.

IV

Bindung an den Arbeitsplatz und Bürgschaft.

1. Um die erzieherische Wirkung einer bedingten Verurteilung zu erhöhen, sieht der Rechtspflegeerlaß vor, daß das Gericht den Angeklagten verpflichten kann, seinen bisherigen oder einen ihm zugewiesenen Arbeitsplatz nicht zu wechseln und insbesondere in seiner Arbeit zu zeigen, daß er die richtigen Schlußfolgerungen aus seiner Verurteilung gezogen hat.

Daran wird deutlich, daß in der sozialistischen Ordnung die gesellschaftlich nützliche Arbeit, die durch die Beseitigung der Ausbeutung des Menschen durch den Menschen einen neuen Charakter erhalten hat, den entscheidenden Platz in der Erziehung der Menschen einnimmt. Die sozialistische Arbeit führt zu neuen Beziehungen zwischen den Menschen und fördert die untrennbare Verbindung der gesellschaftlichen und persönlichen Interessen. Mit Hilfe der kollektiven Arbeit werden die Beziehungen der Menschen im Produktionsprozeß, ihre Einstellung zur Arbeit, ihre Arbeitsmoral und Disziplin sowie ihre moralischen und sittlichen Eigenschaften, ihre Bereitschaft zur Weiterbildung, ihr Verhältnis zur Familie und zur sozialistischen Gesetzlichkeit entwickelt.

Die vielseitigen Möglichkeiten der erzieherischen Einflußnahme eines Arbeitskollektivs auf einen Rechtsverletzer müssen zielstrebig genutzt werden. Mit dem Ausspruch einer bedingten Verurteilung und der Verwirklichung der damit im Zusammenhang stehenden erzieherischen Maßnahmen muß im Arbeits- und Lebensbereich eines Verurteilten eine Atmosphäre der Unduldsamkeit gegenüber Rechtsverletzungen geschaffen und der Verurteilte so in die sozialistische Gemeinschaft einbezogen werden, daß Konflikte solcher oder ähnlicher Art bei ihm oder anderen Mitgliedern des Kollektivs ausgeschaltet werden.

Die Bindung an den Arbeitsplatz ist in der Regel dann anzuordnen, wenn der Angeklagte seine Arbeitspflichten grob verletzt hat, häufig die Arbeitsstellen gewechselt hat oder längere Zeit keiner Arbeit nachgegangen ist. Aber auch bei dem Angeklagten ist sie auszu-

sprechen, der bisher zwar ordentlich gearbeitet hat, bei dem aber durch die Bindung an den Arbeitsplatz die Möglichkeit des Kollektivs gewährleistet werden muß, auf ihn unter Berücksichtigung des Charakters der Straftat in moralisch-sittlicher Hinsicht Einfluß zu nehmen, oder bei dem sich Anhaltspunkte gezeigt haben, daß er aus dem Kollektiv ausscheiden will, um sich dessen weiterer Einflußnahme zu entziehen. Die Tatsache, daß er schon längere Zeit in demselben Arbeitsverhältnis steht, schließt den Ausspruch dieser Maßnahme nicht aus.

Eine Anordnung der Arbeitsplatzverpflichtung ist bei Delikten fehl am Platze, bei denen es unter Berücksichtigung der konkreten Umstände der Sache und des bisherigen gesellschaftlichen Verhaltens des Angeklagten einer derartigen erzieherischen Einflußnahme nicht bedarf. So werden beispielsweise eine Reihe fahrlässiger Delikte (Verletzungen der Arbeitsschutzbestimmungen oder der Straßenverkehrsordnung) von Angeklagten begangen, deren gesellschaftliches Verhalten im allgemeinen auf vorbildliche Erfüllung ihrer Pflichten gerichtet war und deren Tat in offensichtlichem Widerspruch hierzu steht.

Es ist aber auch zu prüfen, ob diese Maßnahme im Falle ihrer Anordnung unter Beachtung der konkreten Lebensverhältnisse des Angeklagten überhaupt zur Geltung kommen kann. Durch längere Arbeitsunfähigkeit eines Angeklagten, wie beispielsweise bei einer Schwangerschaft oder bei schwerwiegenden Verletzungen bei einem Verkehrsunfall, kann die Wirksamkeit einer solchen Maßnahme in Frage gestellt sein.

Auch in Fällen, in denen ein im Arbeitsprozeß stehender Angeklagter keinem oder keinem festen Kollektiv angehört, ist die Anordnung fehlerhaft. Allerdings ist dann zu prüfen (z. B. bei Montagearbeitern), ob von der Möglichkeit der Umsetzung in eine andere Arbeitsstelle oder in ein geeignetes Kollektiv im Zusammenhang mit der Arbeitsplatzbindung Gebrauch gemacht werden muß.

Die Notwendigkeit hierzu kann sich beispielsweise auch dann ergeben, wenn der Angeklagte an einem Arbeitsplatz tätig ist, bei dem infolge einer losen Arbeitsorganisation eine echte erzieherische Einflußnahme nicht möglich ist, wie z. B. bei sogenannter Gelegenheitsarbeit (Eis- oder Losverkäufer, Entlader auf Güterbahnhöfen u. ä.). Die mit einer solchen Tätigkeit zusammenhängende unregelmäßige Arbeitszeit sowie das Fehlen eines festen Kollektivs stehen der notwendigen und nachhaltigen erzieherischen Einflußnahme auf den Angeklagten entgegen.

Die Zuweisung einer anderen Arbeitsstelle kann aber z. B. auch bei solchen Angeklagten erforderlich sein, die sich bei Ausübung einer außerhalb eines kollektiven Einflusses liegenden Arbeit am Eigentum vergriffen haben (Einzelverkäufer, Buchhalter u. ä.). Die Gerichte müssen aber darauf achten, daß ein der Qualifikation des Betroffenen entsprechender Arbeitsplatz oder eine solche Tätigkeit, in der er sich qualifizieren kann, zugewiesen wird.

Auch kommt es vor, daß ein Angeklagter in einem befristeten Arbeitsverhältnis steht, aus dem er in absehbarer Zeit ausscheidet. In solchen Fällen müssen die Gerichte ebenfalls Vorsorge treffen, daß er im Anschluß daran in ein festes Kollektiv kommt, es sei denn, daß es sich um Rentner oder Hausfrauen handelt, die ein befristetes Arbeitsverhältnis eingegangen sind.

Zu beachten ist jedoch, daß die Zuweisung einer anderen Arbeit innerhalb des Betriebes nur mit Zustimmung des Betriebsleiters erfolgen kann, weil dabei die betrieblichen Planaufgaben berücksichtigt werden müssen. Die Zuweisung einer Arbeitsstelle in einem ande-